

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 17.02.2011 im großen Sitzungssaal, Kreishaus I, Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Anwesenheit:

**stimmberechtigte Mitglieder**

Wobbe, Ludger  
Vorsitzender  
Appelt, Thomas  
Vertretung für Frau Hildegard Kuhlmann  
Bockemühl, Thomas  
Vertretung für Frau Petra Schröer  
Brandenburger, Corinna  
Haselkamp, Anneliese  
Kleinert, Matthias  
Klose, Dagmar  
Merschhemke, Valentin  
Pohlmann, Franz  
Vertretung für Herrn Ralf Danielczyk  
Rütering, Heinz  
Vertretung für Frau Anne Willing-Kertelge  
Schäpers, Margarete  
Schmitz, Andreas  
Schreijer, Werner  
Vertretung für Herrn Ralf Cordes  
Wilhelm, Gisela  
Schwörer, Dieter

**Vereine/Verbände/Institutionen**

Dittrich, Hans-Jürgen  
Wissing-Kmiecik, Maria  
Kaatze, Thorsten  
Kortüm, Josef  
Neumann, Michael

**Verwaltung**

Schütt, Detlef  
Dülker, Johanna  
Termath, Raoul  
Falke, Barbara  
Schriftführerin

Der Ausschussvorsitzende Ludger Wobbe eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer.

Sodann stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Kindergartenbedarfsplan 2011/12  
Vorlage: SV-8-0355
- 2 Richtlinien zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege  
Vorlage: SV-8-0330
- 3 Ausbaubeschluss nach § 24a SGB VIII  
Vorlage: SV-8-0331
- 4 Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderungsbestimmungen,  
hier: Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit  
Vorlage: SV-8-0352
- 5 Antrag der Gemeinde Nordkirchen auf Gewährung eines Kreiszuschusses gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld zu den Kosten der Erweiterung des gemeindeeigenen Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm, durch Ausbau des Dachgeschosses vom 19. Febr. und 01. Sept. 2010  
Vorlage: SV-8-0347
- 6 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" nach § 78 SGB VIII  
Vorlage: SV-8-0361
- 7 Auswahlverfahren neuer Familienzentren für das Kindergartenjahr 2011/12 - Beauftragung Unterausschuss  
Vorlage: SV-8-0351
- 8 Produkthaushalt des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2011  
Vorlage: SV-8-0360
- 9 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 10 Anfragen der Ausschussmitglieder

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 1 öffentlicher Teil  
SV-8-0355

## **Kindergartenbedarfsplan 2011/12**

Vorsitzender Wobbe gibt nach kurzer Einleitung zum TOP das Wort an FBL 2 Schütt.

FBL 2 Schütt berichtet von der Entwicklung beim Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren im vergangenen Jahr und stellt den aktuellen Sachstand bei der Bewilligung für Investitionsmaßnahmen dar. Nach dem Bewilligungs-Stopp des Landes für Investitionszuschüsse zum Ausbau U3 im Sommer 2010 und der Meldung zur sog. Härtefallliste zum 11.08.2010 wurden dem Kreisjugendamt Coesfeld über den Nachtragshaushalt des Landes am 22.12.2010 rd. 1,1 Mio. EUR bewilligt. Für die nach der Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.01.2011 gemeldeten fünf Einrichtungen, die diese Mittel erhalten sollen, liegen inzwischen Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes vor. Entsprechende Weiterbewilligungen an die Träger seien umgehend erfolgt. Eine Förderung in Höhe von weiteren 3 Mio. EUR sei seitens des Landesjugendamtes in Aussicht gestellt worden. Anders als zunächst von Landesrat Meyer angekündigt, erfolge für diese Summe keine Vorab-Bewilligung über den Gesamtbetrag bis Ende Januar 2011, sondern direkt Bewilligungsbescheide für die einzelnen Vorhaben. Für drei Einrichtungen, u.a. dem vom Brandschaden betroffenen DRK-Kindergarten Oberlau, lägen Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes inzwischen vor. Die Weiterbewilligung an die Träger sei jeweils umgehend erfolgt. Für 12 Vorhaben der sog. Härtefallliste lägen dem Kreisjugendamt Bewilligungen des Landesjugendamtes aktuell noch nicht vor.

Zum Inhalt des Kindergartenbedarfsplans 11/12 führt FBL 2 Schütt aus, dass mit diesem eine Versorgungsquote bei den unterdreijährigen Kindern U3 von 22,3 % angestrebt werde. Die Vergleichsquote aus dem Kindergartenjahr 10/11 betrage 19,3 %. Insgesamt könnte so, einschließlich Plätzen in Kindertagespflege, zum 31.12.2011 eine Versorgungsquote von 27,6 % erreicht werden. Dieses werde in der Sitzungsvorlage zum TOP 3 näher ausgeführt. Der Zielwert für den 01.08.2013 liege derzeit bei einer 35%igen Versorgung der Kinder unter drei Jahren. Nicht ausgeschlossen sei aber, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf 35 % übersteige.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Kindergartenbedarfsplanung auf den Produkthaushalt berichtet FBL 2 Schütt, dass 2011 mit Mehrkosten von 1,4 Mio. EUR ggü. 2010 zu rechnen sei. Dieses sei vor allem auf dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren zurückzuführen. Der nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs im Oktober 2010 zum Kinderförderungsgesetz (KiFÖG) seitens der Landesregierung angekündigte Belastungsausgleich sei bei den Haushaltsdaten noch nicht berücksichtigt. Die Höhe der Zahlungen sei noch nicht geklärt, auch der Zeitpunkt einer Einigung mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sei noch nicht absehbar.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.02.2011 kündigt FBL 2 Schütt eine ergänzende

Vorlage zum Kindergartenbedarfsplan mit Änderungen für Einrichtungen der Ortsteile Bösensell und Ottmarsbocholt der Gemeinde Senden an. Das Ergebnis eines Ortstermins am 23.02.2011 soll dabei nach Möglichkeit noch Berücksichtigung finden.

Vorsitzender Wobbe gibt Möglichkeit zu Fragen und Anregungen der Ausschussmitglieder. Ktabg. Kleinert fragt an, ob der Kindergartenbedarfsplan mit farbigen Diagrammen zur Verfügung gestellt werden könne. (Anmerkung der Verwaltung: Der Kindergartenbedarfsplan (in Farbe) ist nach Beschluss durch den Kreistag auf den Internetseiten des Kreises Coesfeld unter <http://kinderbetreuung.kreis-coesfeld.de> unter der Rubrik „Informationen“ abrufbar)

Ktabg. Haselkamp freut sich über die guten Versorgungsquoten, dankt der Verwaltung für die die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit und äußert die Hoffnung auf eine baldige Entscheidung über weitere Mittel für den U3-Ausbau seitens des Landes.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindergartenbedarfsplan für das Kindergartenjahr 2011/12 (Anlage 1) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Kindergartenjahr 2011/12 die Landesmittel nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 22 Abs. 1 KiBiz beim Landesjugendamt entsprechend dem Inhalt des Kindergartenbedarfsplans sowie für 171 Tagespflegeplätze zu beantragen.

Form der Abstimmung:	offen per Handzeichen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

## **Richtlinien zur Förderung der Betreuung in Kindertagespflege**

Vorsitzender Wobbe leitet kurz zum TOP ein und erteilt dann FBL 2 Schütt das Wort. Dieser berichtet zur gewachsenen Bedeutung der Kindertagespflege, insbesondere bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und in Randzeiten, die von den Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können. So gehe man davon aus, dass die Fallzahl bei der finanziell geförderten U3-Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege 2011 auf 171 steigen wird (2010: 102 Kinder). Auffällig sei, dass sich die Zahl der beim Jugendamt als „aktiv“ registrierten Tagespflegepersonen im vergangenen Jahr nicht erhöht habe. Den Entwicklungen und gestiegenen Qualitätsanforderungen wolle man durch die im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorbereitete Änderung der Förderrichtlinien zur Kindertagespflege Rechnung tragen.

Ktabg. Haselkamp erkundigt sich, ob die umfangreichere Qualifizierung der Tagespflegepersonen von 160 Stunden auch bei der Finanzierung Berücksichtigung finde.  
AL'in Dülker bestätigt dieses. Für die Grundqualifikation mit 80 Stunden betrage der durchschnittliche Fördersatz 3,50 EUR, für die Qualifikation mit 160 Stunden 4,20 EUR pro Stunde und Kind.

Ktabg. Schäpers bittet um Erläuterung der geringeren Förderhöhe und des Kostenbeitrags für die Betreuung in den Nachstunden.  
AL'in Dülker führt aus, dass während der Nachtstunden zwar eine Präsenz der betreuenden Person erforderlich sei, aber die Bereiche Erziehung und Bildung in dieser Zeit nur eingeschränkt zum Tragen kämen, so dass der Fördersatz für die Nachtstunden anteilig ermittelt werde (Ziffer 3.3, Seite 7). Die Kostenbeiträge der Eltern für diese Betreuungszeiten würden dann ebenfalls entsprechend reduziert erhoben (Ziffer 3.5, Seite 8).

Ktabg. Wilhelm bittet um Erläuterung, warum die Einschätzung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nicht konkreter erfolgt sei.  
AL'in Dülker berichtet, dass in der Vergangenheit häufiger geplante Kursangebote der Familienbildungsstätten mangels interessierter Teilnehmer nicht zustande gekommen seien, so dass Prognosen zu Kosten in diesem Bereich schwierig seien.

Mitglied Wissing-Kmieciak fragt nach möglichen Gründen für die hohe Fluktuation bei den Tagespflegepersonen.  
AL'in Dülker antwortet, dass in der Vergangenheit Kindertagespflege häufig von jungen Frauen während der Erziehungszeiten für eigene Kinder ausgeübt wurde. Kehren diese Frauen in den Beruf zurück oder ändern sich die Familienverhältnisse wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson wieder eingestellt.

Ktabg. Klose stellt in den Raum, ob es angesichts von kurzen Zeiträumen der Tätigkeit als

Tageseltern angezeigt sei, Kursgebühren zu erstatten.

AL´in Dülker weist darauf hin, dass Kindertagespflege inzwischen ein unverzichtbares Element der Kinderbetreuung, gerade in Randzeiten, sei. Möglicherweise könne die Fluktuation durch den zusätzlichen Anreiz der Erstattung von Kursgebühren verringert werden.

Ktabg. Schäpers erinnert an die Diskussion im Unterausschuss Jugendhilfeplanung zur regelmäßigen Qualitätskontrolle in der Tagespflege. Einen Zeitraum von 5 Jahren zur Prüfung halte sie für zu lang.

FBL 2 Schütt und AL´in Dülker verweisen auf die personellen Engpässe in der Vergangenheit. Dass Optimierungsbedarf bestehe, sei bekannt. Der in den Richtlinien genannte Zeitraum von 5 Jahren beziehe sich auf die gesetzlich normierte Gültigkeitsdauer von Pflegeerlaubnissen und nicht auf Qualitätsüberprüfungen. Stichprobenartige Kontrollen, z.B. bei Hinweisen von Eltern, seien auch in der Vergangenheit bereits erfolgt. Künftig beabsichtige man, jährlich die Eignung der Tagespflegepersonen zu prüfen. Dieses sei nicht Gegenstand der Förderrichtlinien, sondern werde in jugendamtsinternen Arbeitsanweisungen geregelt.

Mitglied Appelt fragt, ob es sich bei der Tätigkeit als Tagespflegeperson um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handle.

Mitarbeiterin Falke weist auf die verschiedenen Bestandteile der finanziellen Förderung, wie Sachkostenerstattung und Anerkennung Förderleistung als Fördersatz sowie Erstattung von Beiträgen zu Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung hin, in der Summe etwa 5,35 EUR pro Kind und Stunde. AL´in Dülker ergänzt, dass aufgrund des Betreuungsumfangs, der Betreuung mehrerer Kinder und der damit verbundenen Förderhöhe i.d.R. eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorliege.

Ktabg. Merschhemke bittet um Information, wie die Qualitätssicherung durch Fortbildungen und ähnliches gewährleistet und geprüft wird. Er fragt, ob diesbezüglich Themenvorgaben durch das Jugendamt, z.B. in Form eines Curriculums, erfolgen.

FBL 2 Schütt weist darauf hin, dass Ziffer 2.7 der Richtlinien bewusst „offen formuliert“ wurde. Konkretere Vorgaben könnten, sollte sich dieses als erforderlich erweisen, zu einem späteren Zeitpunkt noch in die Richtlinien aufgenommen werden. AL´in Dülker ergänzt, dass noch keine Differenzierung nach Angeboten vorgenommen wurde. Es beständen, z.B. über die Familienbildungsstätten, verschiedenste Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung.

Mitglied Neumann macht darauf aufmerksam, dass einige Versicherungsträger die regelmäßige Fortbildung von Tagespflegepersonen in ihren Verträgen vorsehen. Die Familienbildungsstätten hätten ihre Angebote dementsprechend angepasst.

Vorsitzender Wobbe lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ werden mit Wirkung vom 01.08.2011 beschlossen.

Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.04.2009 ihre Gültigkeit.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 3 öffentlicher Teil  
SV-8-0331

### **Ausbaubeschluss nach § 24a SGB VIII**

Vorsitzender Wobbe weist auf die Notwendigkeit eines jährlichen Ausbaubeschlusses nach § 24 a SGB VIII, solange der Ausbau bei den U3-Plätzen noch nicht abgeschlossen ist, hin. FBL 2 Schütt bestätigt, dass zum Stichtag 31.12.2010 der Betreuungsbedarf bei den Kindern unter drei Jahren mit 1008 Plätzen weiterhin höher war als das vorhandene Platzangebot mit 748 betreuten Kindern.

Ktabg. Haselkamp bittet um Informationen zum Stand der Bewilligung von Mitteln zur Investitionsförderung durch das Land. FBL 2 Schütt berichtet, dass für die 5 zum 17.01.2011 an das Land gemeldeten Einrichtungen Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes vorlägen. Die Fördersumme von rd. 1,1 Mio. EUR wurde bereits im Dezember 2010 an den Kreis Coesfeld überwiesen. Weitere 3 Mio. EUR wurden zugesagt. 3 Bescheide mit einem Fördervolumen von rd. 726.900 EUR für die Kindergärten Oberlau (Billerbeck), St. Marien (Lüdinghausen) und St. Mauritius (Nordkirchen) lägen inzwischen vor. 12 Bescheide für Vorhaben der sog. Härtefallliste ständen noch aus.

Sodann lässt Vorsitzender Wobbe über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Zu § 24a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (aktueller Bedarf und erreichter Ausbaustand der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren) wird folgendes festgestellt:
  - a) aktueller Bedarf im Zuständigkeitsbereich: **1.008** Plätze (102 Plätze in Kindertagespflege, 700 Anmeldungen von 2jährigen Kindern und 206 Anmeldungen von Kinder unter zwei Jahren in Kindertageseinrichtungen)  
(eine Differenzierung nach Orten und Angebotsformen enthält Anlage 1)
  - b) erreichter Ausbaustand am 31.12.2010: **748** betreute Kinder; davon **646** in Kindertageseinrichtungen (192 Kinder in Gruppentyp II – Kinder unter drei Jahre – und 454 Kinder in Gruppentyp I – Kinder von 2 bis 6 Jahren)  
(eine Differenzierung nach Orten und Angebotsformen enthält Anlage 2)
2. Zu § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots) wird folgendes beschlossen:
  - a) Die im Kindergartenbedarfsplan für 2011/12 dargestellten Daten (725 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) bilden die Grundlage der Ausbauplanung im Kindergartenjahr 2011/12. Hinzu kommen 171 geplante Plätze in Kindertagespflege.
  - b) Für den Stichtag 31.12.2011 wird eine Steigerung der Versorgungsquote bei der

Betreuung von Kindern unter drei Jahren auf 27,6 % erwartet (22,3 % in Kindertageseinrichtungen, 5,3 % in Kindertagespflege).

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 4 öffentlicher Teil  
SV-8-0352

**Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen, hier: Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Vorsitzender Wobbe kündigt TOP 4 an. Die Änderung der Förderrichtlinien sei auf Vorschlag von Mitglied Neumann vorbereitet worden. Vorsitzender Wobbe bittet die Verwaltung, dem Ausschuss regelmäßig über die geförderten Maßnahmen zu berichten und lässt dann – da Wortbeiträge zum TOP nicht erfolgen – über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Neufassung der Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld, hier Förderposition A.10. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit:

„Der Kreiszuschuss kann bis zu 25 % der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500.- EUR ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.“

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 5 öffentlicher Teil  
SV-8-0347

**Antrag der Gemeinde Nordkirchen auf Gewährung eines Kreiszuschusses gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld zu den Kosten der Erweiterung des gemeindeeigenen Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm durch Ausbau des Dachgeschosses vom 19. Febr. und 01. Sept. 2010**

Vorsitzender Wobbe weist darauf hin, dass der Antrag bereits mehrfach im Jugendhilfeausschuss beraten worden sei.

Ktabg. Schäpers zeigt sich erfreut, dass nun eine Zustimmung des Ausschusses erfolgen werde.

**Beschluss:**

Der Gemeinde Nordkirchen wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2011 für die Erweiterung des gemeindeeigenen Jugendzentrums Nordkirchen, Am Wehrturm, durch Ausbau des Dachgeschosses ein Kreiszuschuss in Höhe von bis zu 22.350.- EUR gewährt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 6 öffentlicher Teil  
SV-8-0361

### **Bildung einer Arbeitsgemeinschaft "Hilfen zur Erziehung" nach § 78 SGB VIII**

Nach Einleitung zum Tagesordnungspunkt durch Vorsitzenden Wobbe bittet Ktabg. Wilhelm um Information, ob zwei Termine im Jahr für die Arbeitsgemeinschaft ausreichend bemessen seien.

FBL 2 Schütt berichtet, dass die Geschäftsordnung bei Bedarf auch ein häufigeres Zusammenkommen der AG-Teilnehmer ermögliche.

#### **Beschluss:**

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt, eine Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII auf der Grundlage anliegender Geschäftsordnung zu bilden.**

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 7 öffentlicher Teil  
SV-8-0351

### **Auswahlverfahren neuer Familienzentren für das Kindergartenjahr 2011/12 - Beauftragung Unterausschuss**

Vorsitzender Wobbe führt aus, dass im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld bereits 20 Familienzentren vorhanden seien. Es werde erwartet, dass zum Sommer 2011 weitere Einrichtungen zur Teilnahme an diesem Landesprojekt ausgewählt werden müssten.

FBL 2 Schütt berichtet, dass die Landesregierung im Rahmen der KiBiz-Revision die Verteilungskriterien evtl. ändern wird. Angekündigt ist, soziale Brennpunkte verstärkt zu berücksichtigen. Wie dieses geschehen soll und welche Auswirkungen dieses auf den Kreis Coesfeld habe, sei noch nicht bekannt. Derzeit sei daher auch noch nicht absehbar, ob das bisher genannte Ziel von 29 Familienzentren für das Kreisjugendamt Coesfeld weiter bestehen bleibe. FBL 2 Schütt führt weiter aus, dass in den vergangenen Jahren jeweils zum 01.06. die neuen Familienzentren dem Ministerium gemeldet werden mussten. Die Beratung über die Auswahlkriterien im Unterausschuss habe sich in den vergangenen Jahren bewährt. Da die Auswahl der Einrichtungen, die Familienzentrum werden sollen, voraussichtlich in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.05.2011 getroffen werden müsse, müsse der Unterausschuss bereits jetzt mit der Beratung beauftragt werden, um noch rechtzeitig vor der Sitzung zu Auswahlkriterien beraten zu können.

Ktabg. Schäpers schlägt vor, die Terminabstimmung mit den Mitgliedern des Unterausschusses per E-Mail vorzunehmen. Diesem Vorschlag wird allgemein zugestimmt. Sie vertritt die Ansicht, dass die Verzögerungen seitens des Landes auf die Klage gegen den Nachtragshaushalt zurückzuführen seien.

Nach dem Hinweis von Mitglied Neumann, dass die Finanzierung der Familienzentren nur mit Landesmitteln erfolgt, lässt Vorsitzender Wobbe über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wird mit der Beratung zur Auswahl neuer Familienzentren zum Kindergartenjahr 2011/12 beauftragt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:        einstimmig

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 8 öffentlicher Teil  
SV-8-0360

### **Produkthaushalt des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2011**

Vorsitzender Wobbe erläutert, dass er folgende Vorgehensweise bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes beabsichtigte: Zunächst ein seitenweises Betrachten der einzelnen Positionen des Produktbereichs 51 (Seiten 181 bis 201 des Entwurfs des Produkthaushalts) und im Anschluss daran eine Beratung zu den vorliegenden Anträgen (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage).

Vorsitzender Wobbe nennt daraufhin die einzelnen Seiten des Produktbereichs 51 und gibt jeweils Gelegenheit zur Wortmeldung.

Zu den Seiten 181 bis 193 erfolgen keine Äußerungen.

Zu Seite 194 (Produkt 51.02.03 - Hilfen für junge Volljährige; Produktinformationen) erkundigt sich Ktabg. Wilhelm, ob bei den Planwerten nur Pflichtleistungen oder auch freiwillige Leistungen berücksichtigt seien. FBL 2 Schütt stellt klar, dass in diesem Bereich nur Pflichtaufgaben berücksichtigt seien. Mitglied Schmitz weist darauf hin, dass die Berücksichtigung von Anschlussmaßnahmen für Jugendliche von großer Bedeutung sei.

Zu den Seiten 195 bis 201 erfolgen keine Äußerungen.

Zu Anlage 1 (Antrag vom 14.09.2010; Mitfinanzierung der frühen Hilfen der „Gute-Start“ Clearing- und Koordinierungsstelle an der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Christophorus Kliniken Coesfeld; Antragsteller: Der bunte Kreis, Verein zur Familiennachsorge e.V. Coesfeld) erklärt Ktabg. Klose, dass sie die Argumentation der Verwaltung, es beständen Schnittmengen mit dem Hebammen-Projekt, so dass eine Berücksichtigung bei den Haushaltsplanungen nicht erfolgt, nicht nachvollziehen könne. Nach Ansicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen handle es sich um eine gute präventive Einrichtung, die keine Konkurrenz zum Hebammen-Projekt, sondern eine gut angenommene Ergänzung bedeute. Sie berichtet, dass nur etwa 30 % der Frauen die Unterstützung durch eine Hebamme in Anspruch nehmen würden, der Bunte Kreis dagegen stetig steigende Fallzahlen aufweisen könne und häufig auch auf die Möglichkeiten der Unterstützung durch Hebammen aufmerksam mache.

FBL 2 Schütt führt aus, dass Sinnhaftigkeit und Erfolge der Arbeit des Bunten Kreises nicht bezweifelt würden. Das Jugendamt habe mit dem Hebammen-Projekt in den vergangenen Jahren erfolgreich ein eigenes Projekt im Bereich der Frühen Hilfen im südlichen Kreisgebiet erprobt. Vorrangiges Ziel sei, es die Erfolge dieses Projekts im Südkreis nun auf den Nordkreis auszuweiten und das Hebammen-Projekt auch hier zu etablieren. Eine finanzielle Förde-

zung des Projekts des Bunten Kreises sei zwar wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Da sich zudem die soziale Verknüpfung dieses Projekts auf den Nordkreis beschränke, habe man sich für die Ausweitung des eigenen Projekts entschieden.

Ähnlich argumentieren Ktabg. Haselkamp, Ktabg. Wilhelm und Mitglied Neumann. Sie halten das in Anlage 1 beschriebene Projekt für lobenswert. Angesichts der Erfolge mit dem Einsatz der Hebammen in Ascheberg und Senden, favorisiere man aber zunächst eine Ausweitung des Projekts der Hebammen im Familieneinsatz auf den gesamten Zuständigkeitsbereich.

Ktabg. Klose berichtet von der Arbeit des Bunten Kreises vor Ort. Es handle sich um sehr niedrighschwelliges Angebot, das seit zwei Jahren Informationen und Vernetzung biete.

Ktabg. Schäpers betont, dass sie die Krankenhäuser für sehr sensibel im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen halte. Eine Unterstützung/Begleitung von Familien durch Hebammen sei dabei ein gutes Angebot. Sie halte es jedoch für problematisch, zwei Projekte mit ähnlicher Zielgruppe gleichzeitig zu unterstützen, so dass vorrangig die Versorgung des Nordkreises im Rahmen des Hebammen-Projekts Ziel sein solle.

Vorsitzender Wobbe erklärt, dass bei einer Förderung des Projekts des Bunten Kreises 15.621 EUR zusätzlich in den Haushalt aufgenommen werden müssten. Zum Verfahren ergänzt FBL 2 Schütt, dass für eine Berücksichtigung dieses Betrages im Haushalt ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses den Antrag auf Aufnahme in die Änderungsliste stellen und das Gremium die Aufnahme in die Änderungsliste beschließen müsse.

Ktabg. Klose erklärt daraufhin, dass sie einen solchen Antrag nicht stellen wolle, da sie aufgrund des vorherigen Diskussionsverlaufs davon ausgehe, dass dieser abgelehnt werde.

Vorsitzender Wobbe leitet sodann die Diskussion zu Anlage 2 (Änderung der Förderbestimmungen des Kinder- und Jugendförderplans bzgl. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; Antragsteller: Gemeinde Rosendahl) ein.

Ktabg. Schäpers erklärt, dass sie dem Anliegen zustimmen könne, wenn es für alle Städte und Gemeinden gleichermaßen gelte.

FBL 2 Schütt führt aus, dass bei einer Änderung der Förderbestimmungen diese Änderungen für alle Orte des Zuständigkeitsbereichs gelten würden. Anliegen der Gemeinde Rosendahl sei, dass der Kreis zukünftig einschließlich der Landesanteile 60 % statt bisher 50 % der Kosten der Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit übernehme. Dieses würde zu einer Entlastung aller Städte und Gemeinden führen, die allerdings eine Mehrbelastung des Kreishaushalts von rd. 140.000 EUR bedeute. Seitens der Verwaltung sei man der Meinung, dass in der Kinder- und Jugendarbeit auch die örtliche Verantwortung gefragt sei. Die Eigenverantwortlichkeit der Städte und Gemeinden werde jedoch geringer, wenn der Kreis höhere Anteile über die Jugendamtsumlage finanziere.

Vorsitzender Wobbe erkundigt sich bei FBL 2 Schütt, wo der Vorteil für die Gemeinden liegen könne, wenn ein höherer Anteil indirekt über die Umlage statt direkt durch die Gemeinde finanziert werde.

FBL 2 Schütt erläutert das Umlagesystem, basierend auf Jugendeinwohnerwerte und berichtet, dass die Gemeinden sich z.T. aus der Finanzierung vor Ort zurückziehen würden, so dass eine verstärkte Finanzierung von Angeboten über die Jugendamtsumlage durchaus zu unterschiedlichen Belastungen vor Ort führen könne.

Mitglied Appelt erkundigt sich, ob die übrigen Städte und Gemeinden zum Antrag der Gemeinde Rosendahl befragt wurden.

FBL 2 Schütt antwortet, dass dieses durch das Jugendamt nicht veranlasst wurde. Für den Antragsteller habe die Möglichkeit bestanden, die Unterstützung der übrigen Städte und Gemeinden z.B. im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz zu erwirken.

Auf Nachfrage von Vorsitzenden Wobbe stellt kein Mitglied des Ausschusses den Antrag, den Antrag der Gemeinde Rosendahl lt. Anlage 2 für die Änderungsliste zu berücksichtigen.

Ktabg. Klose erkundigt sich nochmals zum Beratungsverfahren und zur weiteren Abwicklung der Anträge nach Anlage 1 bis 3.

Vorsitzender Wobbe erklärt, dass eine Berücksichtigung dieser Anträge bei den weiteren Beratungen zum Produkthaushalt nur erfolgt, wenn dieses jeweils von einem Mitglied des Ausschusses für den jeweiligen Antrag ausdrücklich beantragt wird und der Ausschuss dann die Aufnahme in die Änderungsliste beschließt.

FBL 2 Schütt ergänzt, dass in den Fällen, in denen eine Unterstützung des Antrags durch den Ausschuss nicht erfolge, die Antragsteller über die Nichtberücksichtigung/-bewilligung durch die Verwaltung informiert werden.

Sodann leitet Vorsitzender Wobbe zu Anlage 3 (*Antrag auf finanzielle Förderung einer „Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt“ und „Fachstelle Prävention gegen sexuellen Missbrauch“, Antragsteller: Frauen e.V.; Antrag auf Finanzierung einer Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Antragsteller Zartbitter e.V.*) und Anlage 4 (*Stellungnahme Runder Tisch zu Beratungs- und Präventionsleistungen bei sexuellem Missbrauch*) über, berichtet kurz von der Vorstellung des Angebots von Zartbitter e.V. im Sozialausschuss und bittet FBL 2 Schütt um nähere Erläuterung der Empfehlung der Verwaltung in der Sitzungsvorlage.

FBL 2 Schütt erläutert zunächst die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei Beratungs- und Präventionsangeboten. Für die Zielgruppe der Unter 18jährigen seien die örtlichen Jugendämter, d.h. im Kreis Coesfeld die städtischen Jugendämter in Coesfeld und Dülmen sowie das Kreisjugendamt für die übrigen Städte und Gemeinden, zuständig. Mit den Jugendämtern in Coesfeld und Dülmen abgestimmter Vorschlag sei, für die Zielgruppe der 14- bis 18jährigen ein ergänzendes Angebot zu installieren. Dabei werde ein Beratungsangebot für die gesamte Zielgruppe (Mädchen und Jungen) mit einer Finanzierung über Fallpauschalen angestrebt. Das Jugendamt Dülmen habe nach zahlreichen Gesprächen vorgeschlagen, einen entsprechenden Vertrag mit Zartbitter e.V. zu schließen. Der Verein Zartbitter e.V. habe hierzu seine Bereitschaft signalisiert. Argumente der drei Jugendämter für den Vertragsabschluss und – inhalt mit Zartbitter e.V. seien vor allem folgende: Beratung von Jungen und Mädchen durch einen Anbieter; keine projektbezogene Finanzierung sondern Finanzierung mit Fallpauschalen, da Fallzahlen im Vorfeld schwierig zu ermitteln seien; zunächst Befristung auf ein Jahr um Nachfrage und Inanspruchnahme vor einer Verlängerung des Vertrags zu prüfen. FBL 2 Schütt berichtet, dass die Stadt Dülmen die einzelfallbezogene Pauschalabrechnung mit Zartbitter e.V. bereits beschlossen habe.

Vorsitzender Wobbe erkundigt sich, ob durch eine Zusammenarbeit mit Zartbitter e.V. bestehende Verträge, z.B. mit dem DRK, betroffen seien.

FBL 2 Schütt führt aus, dass die bestehenden Verträge erhalten bleiben. Es solle ein zusätzliches Segment entstehen, eine niedrigschwellige Beratung ohne vorheriges Einschalten des Jugendamtes, die auch anonym in Anspruch genommen werden könne.

Ktabg. Schäpers erkundigt sich, ob das von FBL 2 Schütt beschriebene Angebot im Entwurf des Produkthaushalts berücksichtigt sei oder noch zusätzliche Mittel eingeplant werden müssten und wo Räumlichkeiten für das Angebot zur Verfügung ständen.

FBL 2 Schütt antwortet, es wäre eine Verlagerung von Mitteln für erzieherische Hilfen denkbar. Bezüglich der Räumlichkeiten sei an eine Beratung vor Ort mit dezentralen Angeboten

gedacht. Hier müsste ggf. auf Räume von Kooperationspartnern zurückgegriffen werden.

Mitglied Neumann spricht ein großes Lob für die inhaltliche Arbeit aus. Die Anträge seien gut ausgearbeitet. Eine Berücksichtigung des Antrags von Frauen e.V. widerspreche, da sich dieser auf die Beratung von Mädchen und Frauen beschränke, dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Dem Antrag von Zartbitter e.V. könne er daher eher folgen. Der Grundsatz der Subsidiarität müsse allerdings Berücksichtigung finden. Das Kreisjugendamt solle nur dann tätig werden, wenn ein entsprechendes Angebot noch nicht vorhanden sei und nicht andere, z.B. Krankenkassen, für die Finanzierung zur Verfügung ständen. Er betont die Bedeutung eines niedrighschwelligigen, anonym nutzbaren Angebots.

FBL 2 Schütt erklärt, dass für ein Tätigwerden des Jugendamtes in Form einer Jugendhilfeleistung immer ein Antrag erforderlich sei und dieser anonym nicht gestellt werden könne. Für die Hilfe könne dann auch ein Dritter beauftragt werden. Hier gehe es darum, ein erstes Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen, wenn noch kein Antrag für eine Jugendhilfeleistung vorliegt.

Mitglied Dittrich berichtet, dass aus Sicht der Polizei derzeit ein Beratungsvakuum im Kreis Coesfeld vorhanden sei. Bisher sei häufig ein Verweisen auf Beratungsangebote in Münster erforderlich. Er begrüße das geplante Angebot daher. Dabei sei es auch nachvollziehbar, dass die Förderung zunächst begrenzt sei. Ein niederschwelliges Angebot sei wichtig und gut.

Ktabg. Wilhelm erklärt, dass auch sie fallzahlenabhängige Pauschalen als gute Lösung ansehe. Sie erkundigt sich, wer ggf. die Kosten für die Anmietung von Räumen trage.

FBL 2 Schütt führt aus, dass Details, z.B. zu Kooperationspartnern für die Mitnutzung von Sozialeinrichtungen, noch zu verhandeln seien. In den vorgesehenen Fallpauschalen seien aber Anteile für Sachkosten enthalten.

Ktabg. Merschhemke weist auf die Vorstellung der Tätigkeiten von Zartbitter e.V. im Sozialausschuss hin. Ziel des Kreises Coesfeld müsse sein, über eine neutrale, wenig belastete Stelle zu verfügen, an die man sich als Betroffener wenden könne, ohne bereits über eine abschließende Diagnose, die eine Abrechnung bei den Krankenkassen ermögliche, zu verfügen.

Mitglied Appelt berichtet, dass die Beratung bereits Thema in der AG der Träger der Wohlfahrtspflege gewesen sei. Räumlichkeiten vor Ort könnten von Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt werden. Gerade die aktuellen Berichte in den Medien sollten seiner Meinung nach alle Beteiligten beflügeln, ein Beratungsangebot schnell und niedrighschwellig zu schaffen.

Ktabg. Klose führt aus, dass es grundsätzlich gut sei, wenn eine Institution bereit sei, als Anlaufstelle zur Verfügung zu stehen. „Zartbitter“ sei insofern seit Jahren ein Begriff. Sie erkundigt sich, ob auch präventive Angebote oder nur Beratung vorgesehen sei und erklärt, dass sie es schade fände, dass Frauen e.V. nicht gefördert werde.

Ktabg. Haselkamp betont, dass die bestehende Lücke im Beratungsbedarf geschlossen werden müsse. Sie dankt dem Runden Tisch für die Darstellung der Beratungssituation und Hilfe bei der Erarbeitung einer Lösung.

Ktabg. Schäpers verweist auf die Erfahrungen der letzten Jahre. Sie gehe davon aus, dass die beteiligten Vereine professionell genug seien, ggf. auch Anfragen an andere Träger weiterzuleiten und sich auf eine Finanzierung nach Fallzahlen einzulassen. Sie halte den Vorschlag der Verwaltung daher für eine gute Lösung. Ein späterer Ausbau des Angebots sei dadurch noch nicht ausgeschlossen.

Mitglied Kaatze stellt fest, dass der Haushalt die Berücksichtigung der lt. Anlage 3 von Zartbitter e.V. beantragten 200.000 EUR für eine Fachstelle nicht zulasse, und erkundigt sich mit welchem Betrag das nunmehr vorgesehene Beratungsangebot berücksichtigt werde und wie dieser Betrag ermittelt wurde.

FBL 2 Schütt erklärt, dass es sich bei der Beratung um eine Pflichtleistung handle. D.h. wenn diese erforderlich sei, müssten dem Anbieter auch Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es sei allerdings nicht vorgesehen, von vornherein eine gesamte Einrichtung mit 205.000 EUR zu fördern. Dem Antragsteller sei bekannt, dass der Bedarf erst vorhanden sein und dokumentiert werden muss. Derzeit gehe man davon aus, dass 10 Beratungsstunden/Woche Kosten von etwa 16.000 bis 17.000 EUR jährlich verursachen würden. Der Anteil der Beratungsstunden für das Kreisjugendamt werde auf 60 %, der der städtischen Jugendämter Dülmen und Coesfeld auf zusammen 40 % geschätzt.

Mitglied Brandenburger äußert ihre Verwunderung über das Vorhandensein einer Beratungslücke. 85 % der Opfer sexualisierter Gewalt seien weiblich und Frauen e.V. decke bereits seit 13 Jahren dieses Segment durch Beratungen für Mädchen und Frauen ab 14 Jahren ab. Diese Beratung, für die ½ Fachstelle explizit für die Beratung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vom Land finanziert werde, werde auch weiterhin angeboten. Insgesamt finanziere das Land 85 % der Personalkosten für 2 Stellen bei Frauen e.V. .

Mitglied Wissing-Kmieciak weist darauf hin, dass auch die EFL ein Beratungsangebot vorhalte (für Frauen ab 18).

Ktabg. Schäpers führt aus, dass sie angesichts bestehender Netzwerke eine Förderung mittels Fallpauschalen als gute Lösung betrachte. Wichtig sei nun, nach außen zu transportieren, dass es mit Zartbitter künftig ein Angebot gebe, das von allen genutzt werden könne.

Ktabg. Klose bittet, die Ausführungen von Mitglied Brandenburger nochmals aufzugreifen. Es sollte vermieden werden, dass zwei gleiche Angebote und damit Doppelstrukturen geschaffen werden.

Vorsitzender Wobbe bittet Mitglied Brandenburger daraufhin um Information, ob Frauen e.V. kreisweit tätig sei. Mitglied Brandenburger bestätigt dieses; Anfragen von außerhalb würden an andere Beratungsstellen weitergeleitet.

Ktabg. Klose äußert die Befürchtung, eine Regelung zur Einzelfallförderung mit Zartbitter e.V. könne Fälle bei Frauen e.V. abziehen, für die ansonsten das Land die Finanzierung übernehme. Aus ihrer Sicht sei die Schaffung eines zusätzlichen Beratungsangebots für Jungen und Männer daher ausreichend.

Stellv. AL Termath erläutert den Vorschlag der Verwaltung. Man favorisiere ein Angebot für die gesamte Zielgruppe. Der Runde Tisch habe einen breiten Zugang als notwendig angesehen. Dieses sei nicht gleichbedeutend mit einer Einschränkung des Angebots von Frauen e.V.

Vorsitzender Wobbe fragt, ob jemand aus dem Gremium den Antrag einer Berücksichtigung der Anträge lt. Anlage 3 von Frauen e.V. und/oder Zartbitter e.V. stelle.

Da dieses nicht der Fall ist, fasst er zusammen, dass der Empfehlung der Verwaltung, eine fallzahlenabhängige Finanzierung mit Zartbitter e.V. zu vereinbaren, weiterhin gefolgt werde.

Sodann lässt Vorsitzender Wobbe über die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und Ziffer 2 getrennt abstimmen.

## **Beschluss:**

1. Die im vorliegenden Entwurf des Produkthaushaltes 2011 in den einzelnen Produktgruppen ausgewiesenen Jahresergebnisse in den Teilergebnisplänen und die jeweiligen Finanzmittelüberschüsse/fehlbeträge in den Teilfinanzplänen der jeweiligen Produktgruppen im Produktbereich 51

Produktgruppen

51.01 - Familienunterstützende Maßnahmen	Seite 181 – 188
51.02 - Hilfen in Erziehungsangelegenheiten	Seite 189 - 195
51.03 - Weitere Unterstützungen und Hilfen / Leistungen nach dem BEEG	Seite 196 - 201

inkl. der bei den zugehörigen Produkten dargestellten Ziele und Kennzahlen werden unter Berücksichtigung der während der Beratung beschlossenen Änderungen anerkannt.

2. Die sich in der Sitzung ergebenden produktgruppenbezogenen Änderungen einschließlich der daraus resultierenden finanziellen Konsequenzen für das Budget 02 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, Produktbereich 51 – Jugendamt, werden in einer Änderungsliste zusammengefasst und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung zur weiteren Beratung vorgelegt.

Form der Abstimmung:           offen per Handzeichen  
Abstimmungsergebnis:       10 Ja-Stimmen  
  4 Enthaltungen

KREIS COESFELD

N i e d e r s c h r i f t  
über die 7. Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 17.02.2011  
TOP 9 öffentlicher Teil

## **Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates**

### **U3-Ausbauprogramm - aktueller Sachstand**

Mit Sondersitzung vom 13.01.2011 hatte der Jugendhilfeausschuss die Verteilung der mit Bescheid vom 22.12.2010 zugewiesenen rund 1,1 Millionen EUR aus dem Nachtragshaushalt 2010 vorgenommen. Die Meldung der fünf benannten Maßnahmen an das Landesjugendamt erfolgte am 20.01.2011. Die darüber hinaus noch offenen Maßnahmen in Höhe von rund 3 Millionen EUR wurden ebenfalls an das Landesjugendamt weitergegeben mit der Bitte, diese über die vom Landesrat Meyer Anfang Januar 2011 in Aussicht gestellten Mittel zu bewilligen.

Am 20.01.2011 erläuterte Landesrat Meyer telefonisch, dass die über den Nachtrag bereitgestellten 150 Millionen EUR insgesamt ausgezahlt sind und somit nicht von der einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshofes NW betroffen sind. Die für die beiden Landschaftsverbände jeweils zusätzlich bereitgestellten 10 Millionen EUR sind beim Landschaftsverband eingegangen. Da es sich bei diesen um Bundesmittel handelt, sind diese ebenfalls vom Verbot der Kreditaufnahme nicht betroffen.

**Einen dem Kreisjugendamt Coesfeld gegenüber ursprünglich zugesagten Bescheid bis Ende Januar 2011 wird es laut Auskunft von Herrn Meyer nicht geben. Vielmehr wird das Landesjugendamt sofort die vom Kreis Coesfeld benannten Maßnahmen direkt mit einem Förderbescheid versehen, so dass nach und nach die entsprechenden Zuwendungsbescheide zu erwarten sind.**

Zwischenzeitlich konnten für alle fünf Maßnahmen, die über die 1,1 Millionen EUR aus dem Nachtragshaushalt 2010 bedient werden, Bewilligungsbescheide an die jeweiligen Träger weitergeleitet werden. Darüber hinaus erfolgten für die durch Brand zerstörte DRK-Kindertageseinrichtung „Oberlau“ in Billerbeck sowie für den St. Marien-Kindergarten Lüdinghausen entsprechende Zuwendungsbescheide.

### **Referentenentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz**

Zum 1.1.2012 soll das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) in Kraft treten. Mit Stand vom 22.12.2010 liegt der Referentenentwurf des BMFSFJ vor.

Den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe werden neue Aufgaben übertragen, insbesondere in

den Bereichen

- der Einrichtung von Netzwerken früher Hilfen auf kommunaler Ebene und den Ausbau von Hilfen zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und
- **der Qualifizierung des Schutzauftrages des Jugendamtes und der Beratung, Verfahrensstandardisierung und Evaluation der Kinderschutzarbeit mit sozialen und schulischen Infrastruktureinrichtungen (Kinder- und Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, Erziehungshilfe).**

Ferner geregelt werden Befugnisnormen für Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt.

Das Jugendamt hat in 2010 252 Kinderschutzfälle bearbeitet. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Fallzahl mehr als verdoppelt (2009=117). Weitere 263 Meldungen über Nichtteilnahmen an U-Untersuchungen von Kindern wurden bearbeitet. Zunehmend in Anspruch genommen werden die Angebote der Beratung und Risikoeinschätzung des Jugendamtes von niedergelassenen Ärzten, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen.

Typische Sachverhalte im Kinderschutz sind die Unzureichende Versorgung des Kindes in seinen Grundbedürfnissen, Gewalt und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder im häuslichen Umfeld und das Versäumnis der Teilnahme an medizinischen Untersuchungen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz werden die im Kreis Coesfeld erprobten und ausgebauten Netzwerke früher Hilfen und das Projekt „Hebammen im Familieneinsatz“ als Aufgaben festgeschrieben. Die geforderten Qualitätsstandards im Kinderschutz (Hausbesuch, Inaugenscheinnahme, Anhörung, Differenzierte Risikoeinschätzung) sind als Handlungsnorm bereits implementiert. Die Zusammenarbeit mit sozialen Infrastruktureinrichtungen in den Städten und Gemeinden steht im Fokus der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (Informationsveranstaltungen, Vereinbarungen zum Zusammenwirken bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2).

Die Verwaltung wird über den Fortgang der Beratungen des Referentenentwurfes berichten.